

**Reglement über die
Kinder- und Jugendzahn-
pflege**

der

**Einwohnergemeinde
Liesberg**

2000



Anmerkung

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die gleichzeitige Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Liesberg gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus, und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

1. Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahn-pflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., sind der Leiter der Schulzahnpflege und die Gemeindeverwaltung zuständig.
2. Der Gemeinderat regelt die Details.

§ 4 Aufgaben der Ortsschulpflege

Die Ortsschulpflege orientiert die Eltern der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonzahnarzt allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

§ 7 Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie

1. Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.
2. Die Beitragsleistungen werden von der Gemeindeversammlung festgelegt und sind im Anhang zu diesem Reglement enthalten.
3. Der Gemeinderat regelt die Details.

§ 8 Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen

1. Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.
2. Die Beitragsleistungen werden von der Gemeindeversammlung festgelegt und sind im Anhang zu diesem Reglement enthalten.
3. Der Gemeinderat regelt die Details.

C. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 1. Januar 2001 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten wird das bestehende Reglement vom 28. Oktober 1986 aufgehoben.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:



Christian Steiner



Andreas Dobler

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2000.

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 531 vom 18. Januar 2001

Anhang

Beitragsleistungen der Gemeinde Liesberg in den Bereichen der Kieferorthopädie und der konservierenden Behandlungen.

Konservierend

Steuerbares Einkommen/Jahr		1 Kind	2 Kind	3 Kind	4 Kind	5 Kind	Kategorie
		in %	in %	in %	in %	in %	
0	10'000	65	75	85	95	100	1
10'001	20'000	55	65	75	85	95	2
20'001	30'000	45	55	65	75	85	3
30'001	40'000	35	45	55	65	75	4
40'001	50'000	25	35	45	55	65	5
50'001	60'000	15	25	35	45	55	6
60'001	70'000	10	15	25	35	45	7
70'001	80'000	5	10	15	25	35	8
80'001	90'000	0	5	5	15	25	9
90'001	-	0	0	0	5	15	10

Regulierend

Steuerbares Einkommen/Jahr		1 Kind	2 Kind	3 Kind	4 Kind	5 Kind	Kategorie
		in %	in %	in %	in %	in %	
0	10'000	55	65	75	85	95	1
10'001	20'000	45	55	65	75	85	2
20'001	30'000	35	45	55	65	75	3
30'001	40'000	25	35	45	55	65	4
40'001	50'000	15	25	35	45	55	5
50'001	60'000	5	15	25	35	45	6
60'001	70'000	5	5	15	25	35	7
70'001	80'000	0	5	5	15	25	8
80'001	90'000	0	0	5	5	15	9
90'001	-	0	0	0	0	5	10